

kann sich, wenn nicht die Umstände einen anderen Rat geben, auf die Approbation des Geistlichen in der Diözese B. verlassen und demselben die Jurisdiktion über den Ordensmann übertragen; diese Delegation ist eine direkte.

Der Obere kann aber auch seine Vollmacht indirekt übertragen: Er kann seinem Untergebenen die Erlaubnis geben, bei all jenen Priestern zu beichten, die von irgend einem Ordinarius loci oder Superior religiosus competens die Approbation erhalten haben. Das beweist can. 519, 874, 881 zur Genüge; letzterer Kanon lautet: Omnes utriusque cleri sacerdotes ad audiendas confessiones approbati in aliquo loco, sive ordinaria sive delegata iurisdictione instructi, possunt etiam vagos ac peregrinos ex alia dioecesi vel paroecia ad sese accedentes, itemque catholicos cuiusque ritus orientalis absolvere.

Das neue Recht unterscheidet sich, was das Beichten der Ordensleute betrifft, vom alten Rechte, daß bis Pius X. Geltung hatte; dieser milderte bereits die alte Strenge (A. A. S. V, 431). Nach dem neuen Kodex kann nicht mehr der Grundsatz aufrecht erhalten bleiben: Itinerantes Regulares habentes socium idoneum debent illi confiteri.

Rom, St. Anselm.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

II. (Todeserklärung des Ehegatten durch Meineid erlangt.) Xanthippe, eine wohlhabende, aber wegen ihres Geizes und boshaften Wesens verschriene Müllerin, bemüht sich seit langem vergeblich um die Todeserklärung ihres Mannes, der seit Kriegsmitte vermisst ist. Sie möchte wieder heiraten. Der Müller Eusebius im Nachbarsdorfe hat einen sehr braven und fleißigen Knecht, namens Gregor, der durch die Geldentwertung um seine ganzen Ersparnisse gekommen ist. Gregor denkt daran, die Xanthippe zu heiraten und diese sagt ihm wirklich zu — wenn sie nur erst die Todeserklärung herausbekäme! Eusebius, der seinem treuen Knechte die gute Versorgung vom Herzen gönnen würde und fürchtet, es könnte bei Verschleppung der Sache ein anderer Bewerber ihm den Rang ablaufen, geht über Bitten des Gregor zu einem „gewaschenen“ Advokaten, um die Todeserklärung zu betreiben.

Der geschäftstüchtige Advokat erklärt jedes Betreiben für aussichtslos, da bis heute kein Todeszeuge sich gemeldet und bei der Länge der Zeit sich voraussichtlich keiner mehr finden werde.

Er sieht es dem Eusebius an, wie sehr ihm an der baldigen Erledigung des Falles gelegen sei, schimpft über den verzopften Bürokratismus der vorgesetzten Behörde, die sich nicht entschließen könne, vom starren Paragraphenstandpunkt abzugehen und dadurch den Aemtern und Parteien unnütze Quälereien bereite. Da bleibe nichts übrig, als daß die Leute sich selbst helfen. Er mache es schon seit geraumer Zeit so, daß er irgend einen verlässlichen Mann aus dem Orte rufe, der mit sich folgendes Protokoll aufnehmen lasse: Er wäre kurz nach dem Vermißungstermin mit einem ihm sonst ganz unbekannten Regimentskollegen des Vermissten zusammengetroffen und dieser hätte ihm mitgeteilt, bei dem frag-

lichen Gefechte habe es 80% Verluste gegeben und Gefangene seien nicht gemacht worden, die Partei entschädige dann den Zeugen und die Todeserklärung gehe anstandslos vor sich. — Wolle Eusebius für seinen Knecht etwas tun, so rate er, jetzt gleich bei ihm eine solche Erklärung abzugeben, er werde sie protokollieren, Risiko wäre keines vorhanden, wenn er das Maul halte. Er mache es jetzt immer so.

Der Müller, ein Kriegsteilnehmer, lässt sich überreden und gibt die ihm in den Mund gelegte Erklärung ab. Der Advokat trägt ihm vor dem Heimgehen nochmals auf, ja reinen Mund zu halten, es wäre in seinem eigensten Interesse, hingegen müsse er immer und überall dabei bleiben, wenn er über das Schicksal des Vermissten befragt werde, daß er das gehört habe, zumal wenn er zum Bezirksgerichte vorgeladen werde.

Eines Tages erhält Eusebius eine Vorladung zum Gerichte zur Zeugeneinvernahme. Der Richter hält ihm das wohlbekannte Blatt Papier vor und entschuldigt sich, daß er ihn wegen einer solchen Lappalie herbemühen müsse, es handle sich um eine reine Formssache, ohne jegliche Bedeutung. Er verliest das Protokoll, das sei so vorgefertigt und er müsse nun seine beim Advokaten zu Protokoll gegebene Aussage beider. Eusebius ist zu Tode erschrocken, der Schweiß tritt ihm auf die Stirn. Er sucht nach Ausflüchten: der Eid sei ihm überhaupt zuwider, er könne sich nach so langer Zeit nicht mehr ganz genau erinnern u. s. w. Der Richter schaut ihn mit verständnisvollem Lächeln an: „Nur Formssache, Herr Eusebius!“ Dem Eusebius läuft es kalt über den Leib. — „Nur sich nicht verraten!“ hat der Advokat gesagt; wenn es der Richter am Ende schon erraten hätte? Aber der Meineid — alle heiligen Nothelfer, steht mir bei; nur das nicht! Doch der Richter hat schon die Kerzen angezündet, Eusebius kann nicht mehr aus; da kommt ihm ein rettender Gedanke: Ich schwöre halt, weil ich muß, aber ich denke mir bei jedem Worte des Schwures, es ist nicht wahr, ich will nicht! Und so geschieht es.

Eusebius geht heim, aber es lässt ihm keine Ruhe. Er kommt zum Seelsorger in die Wohnung und trägt ihm den Fall vor. Dieser rät ihm Wiedergutmachung des Perjurium fictum und seiner Folgen durch Zurücknahme des Eides. Eusebius wendet sich an einen befreundeten Juristen und erhält die Auskunft, daß die unmittelbare Folge einer Eideszurücknahme die Versetzung in Anklagezustand wegen Meineid wäre. Trotz seiner Gewissenspein, sowohl über den Meineid als noch mehr darüber, daß nun möglicherweise eine bigamistische Ehe zustande kommt, will Eusebius von einer Eideszurücknahme nichts wissen. Er müßte fürchten, daß seine eigene Frau ihn verließe, wenn sie von seinem Meineid erfähre.

Der Knecht Gregor war mittlerweile zur Berrichtung der dringenden Arbeiten zu seiner Zukünftigen übersiedelt, die Frau hatte ihn durch den Notar als Mitbesitzer ihres Anwesens anschreiben lassen und sobald die Todeserklärung herabgelangt wäre, würde Hochzeit gefeiert.

Nach Verlauf von zwei Wochen kommt der Bräutigam wieder zurück zu seinem früheren Dienstgeber mit der Meldung, er habe nicht den Mut, diesen Ausbund von Geiz und Unverträglichkeit zu heiraten, und obwohl er alle seine Ersparnisse ausgegeben, um die Notarskosten für das Anschreiben zu decken und dadurch völlig mittellos geworden sei, könne er sich nicht zur Heirat entschließen.

So der Fall. Der Einsender fragt nun: Wie hätte man einen solchen Fall im Beichtstuhl zu behandeln? Es wäre ja nicht ausgeschlossen, daß der rechtmäßige Gatte der Xanthippe tatsächlich noch am Leben ist und sich irgendwo in der Fremde eine Existenz gesucht hat, froh, von seinem Weibe erlöst zu sein. Und wenn nun die Xanthippe mit der Todeserklärung in den Händen, wirklich jemanden findet, der sie heiraten will?

Der Pfarrer (oder sein Stellvertreter) darf erlaubterweise bei keiner Ehecelebration assistieren, wenn er nicht die moralische Gewißheit von dem sogenannten status liber nupturientium hat (Cod. jur. can. c. 1020 et 1097, § 1). Unter diesem status liber versteht man das Freisein von allen trennenden und verbietenden Ehehindernissen. Daher muß der Pfarrer vor jeder Ehecelebration die vorgeschriebenen Nachforschungen anstellen, ob vielleicht irgend ein Ehehindernis vorliege. Besonders muß er in seinem eigenen Taufregister nachsehen, ob dort etwas vermerkt steht in bezug auf die Nupturienten. Sind aber diese in einer anderen Pfarrei getauft worden, so ist es seine strenge Pflicht, den Taufsschein mit den erforderlichen Vermerken zu verlangen. Im Taufbuch müssen nämlich nach dem Cod. jur. can. c. 1103 und besonders nach der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 4. Juli 1921 ziemlich ausführliche Vermerke neben dem Namen eines jeden Täuflings über dessen spätere Firmung, Clerikale oder religiöse oder eheliche Standeswahl eingetragen werden. Freilich ist die Führung der Taufmatrix durch diese neue Vorschrift bedeutend mühsamer geworden, aber man sollte sich diese größere Mühe nicht verdrießen lassen, weil diese Gesetzesvorschrift durchaus begründet ist. — Handelt es sich um eine Wiederverheiratung, so muß der Pfarrer sich speziell versichern, daß die erste Ehe durch Tod oder auf andere Weise vollständig aufgelöst ist. Gewöhnlich muß zu diesem Zwecke der Todeschein des ersten Gatten beigebracht werden. Wird dieser Todeschein von der Zivilbehörde ausgestellt, so kann sich der Pfarrer damit auch für das kirchliche Forum begnügen, wenn jeder vernünftige Zweifel über den wirklich erfolgten Tod des früheren Ehegatten behoben ist. So z. B. wenn in unseren Gegenden die kompetente Zivilbehörde bescheinigt, daß der Ehegatte X. an diesem Tage im Hospital gestorben ist, so kann auf Grund dieser Bescheinigung die Ehegattin des X. eine neue Ehe vor dem zuständigen Pfarrer eingehen. Zuweilen aber genügt die von der Zivilbehörde ausgestellte Todesbescheinigung nicht, zumal wenn es sich um die sogenannte bürgerliche Todeserklärung eines Verschollenen handelt. Bekanntlich wird nämlich diese bürgerliche Todeserklärung zuweilen

ziemlich eil- und sogar leichtfertig ausgestellt, wie vorliegender Fall beweist. So kann z. B. nach schweizerischem Gesetz ein Verschollener ohne weiteres für tot erklärt werden, wenn man seit fünf Jahren keine Nachricht mehr von ihm erhalten hat (Z.-G.-B. a. 36). Bei Seeverschollenheit und Unfallverschollenheit genügen sogar nach deutschem Gesetze ein bis drei Jahre. Bei Kriegsverschollenheit sind drei Jahre erforderlich. Alle deutschen Untertanen also, die am letzten Kriege teilgenommen haben und von denen jedwede Nachricht fehlt, können jetzt für tot erklärt werden. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, § 1348, bestimmt sogar: „Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärt Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat. Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst.“ Offenbar kann die katholische Kirche eine solche Gesetzgebung vor ihrem Forum nicht anerkennen. Deshalb hat sie eigene Normen festgesetzt, die bei der Todeserklärung eines verschollenen Ehegatten zu beobachten sind. Im neuen kirchlichen Gesetzbuche findet sich zwar nichts Bestimmtes über diese Todeserklärung (declaratio obitus conjugis), aber wie aus der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 4. Juli 1921 (Acta Ap. Sed. XIII, 348) hervorgeht, sind dabei auch heute noch die Vorschriften zu beobachten, die das S. Officium im Jahre 1868 (Collectanea de Prop. Fid. II, 1321) erlassen hat. Als Fundamentalprinzip stellt das S. Officium da auf im direkten Gegensatz zu den Zivilgesetzen: „Sola (conjugis) absentia quantcumque minime sufficiens ad justam probationem habetur.“ So begnügte sich z. B. im Jahre 1915 die Sakramentenkongregation keineswegs mit der erwiesenen Tatsache, daß der Ehemann seit 25 Jahren verschollen war, um die erbetene Todeserklärung abzugeben, sondern forderte noch andere Beweise ein. Und erst als diese geliefert worden, erfolgte die Todeserklärung (Acta Ap. Sed. VII, 476 ff.). Will also eine bischöfliche Kurie die Todeserklärung eines verschollenen Ehegatten behufs Wiederverheiratung des anderen Ehegatten erlassen, so muß sie zuerst suchen, eine zuverlässige Todesbescheinigung von der geistigen oder allenfalls auch von der bürgerlichen Behörde des Todesortes zu erlangen. Ist das unmöglich, so müssen zwei vereidete Augenzeugen den Tod aussagen. Freilich würde auch die Aussage eines einzigen Augenzeugen genügen, wenn nach allen Umständen seine Aussage nicht vernünftigerweise bezweifelt werden kann. Auch Ohrenzeugen würden genügen, wenn keine Augenzeugen vorhanden sind. Aber zuweilen kann auf keine der bisher angeführten Weisen die moralische Sicherheit des erfolgten Todes gewonnen werden. Dann läßt die Kongregation auch den Indizienbeweis zu und führt eine lange Reihe von solchen Indizien an, die als genügend erscheinen. Es würde zu weit führen, hier näher auf all diese Indizien einzugehen. Der kirchliche Richter muß sich bei der Todeserklärung, wie bereits gesagt, an die zitierte Instruktion halten. Nur sei ausdrücklich bemerkt, erstens, daß auf die alleinige

bürgerliche Todeserklärung hin kein Pfarrer einer neuen Ehe des hinterlassenen Ehegatten assistieren darf; zweitens, daß es nicht dem Pfarrer, sondern der bischöflichen Kurie zusteht, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden. Falls also Gregor mit der Xanthippe zum Pfarrer gekommen wäre und ihm die bürgerliche Todeserklärung des ersten Gatten vorgewiesen hätte, so hätte der Pfarrer sagen müssen: Da bin ich nicht kompetent, da muß ich mich zunächst an den Bischof wenden. Die Sakramentenkongregation schärft nämlich in der oben zitierten Instruktion vor drei Jahren nachdrücklichst den Pfarrern ein, daß sie unter keinen Umständen einer Ehe assistieren dürfen, wenn irgend ein vernünftiger Zweifel über das Ledigsein der beiden Brautleute bestehet. „Ordinarii in parochorum memoriam revocare satagant, haud licere ipsis adstare matrimonio, ne praetextu quidem et intentione avertendi fideles a turpi concubinatu, aut praecavendi scandalum conjugii, quod vocant, civilis, nisi constito sibi legitime de libero statu contrahentium, servatis de jure servandis (c. 1020 et 1097 § 1, n. 1); iidemque moneantur, ne omittant ad normam c. 1021 baptismi testimonium a contrahentibus exigere, si hic in alia paroecia fuerit illis collatus.“ Da nun anzunehmen ist, daß alle katholischen Pfarrer getreu die Instruktion der Sakramentenkongregation befolgen werden, würde die Xanthippe wenig Erfolg haben, wenn sie, gestützt auf die bloße bürgerliche Todeserklärung ihres ersten Gatten eine neue kirchliche Ehe eingehen wollte; sie würde sicher abgewiesen werden. Freilich könnte sie eine Zivilehe eingehen und der Müller Eusebius wäre durch seinen Falsch eid in etwa mit schuldig an dieser Zivilehe, die in Wirklichkeit ein sündhaftes Konkubinat bedeutete. Jedoch braucht man diese Schuld des Eusebius nicht allzu hoch anzuschlagen, denn falls die Xanthippe so gewissenlos ist, sich mit einer bloßen Zivilehe zu begnügen, würden ihr auch sonst Mittel zu Gebote stehen, dieselbe zu erreichen. Die bürgerlichen Gesetze pflegen ja leider so leicht die Scheidung einer früheren und die Eingehung einer neuen Ehe zu gestatten. Jedenfalls braucht Eusebius seinen Falsch eid nicht einzugestehen und die damit verbundenen bürgerlichen Strafen auf sich zu nehmen, um Xanthippes etwaige Zivilehe zu verhüten.

Ohne Zweifel hat der Müller Eusebius sehr schwer gesündigt (wenigstens objektiv), daß er einen Scheineid abgelegt und durch denselben etwas Falsches bekräftigt hat. Die Eidesablegung ist eine öffentliche Pflicht eines jeden Untertanen und dieser darf sich derselben nicht entziehen, außer in dem vom Gesetze selbst vorgesehenen Ausnahmefällen. Für das kirchliche Gesetz sind da maßgebend die Bestimmungen des Codex jur. can. c. 1755. War also der Müller Eusebius streng verpflichtet, zu schwören, so durfte er auch nicht die innere Intention zu schwören zurückhalten. Diese Intention ist nämlich kein rein innerer Akt, den der weltliche Gesetzgeber nicht befehlen kann, sondern, wie die Moralisten sagen, ein actus mixte internus, d. h. ein zwar innerer Akt, der aber mit dem äußeren Akt notwendig verbunden ist: so zwar, daß der äußere Akt seine Natur ändert, wenn dieser innere Akt nicht vorhanden ist. Wer also

den äußersten Alt des Schwörens befehlen kann, befiehlt eo ipso auch alles, was zu dessen Natur notwendig ist; also auch die intentio jurandi, ohne die kein wahrer Eid möglich ist. Darin sind alle Moralisten einig. Die erste objektive Falschheit des Eusebius bestand also darin, daß er einen Scheineid ablegte; dazu kommt noch eine zweite Falschheit, daß er nämlich wider besseres Wissen die Unwahrheit feierlich aussagte. Inwieweit die große Furcht und Geistesverwirrung Entschuldigungsgründe für die subjektive Schuld des Eusebius sind, läßt sich nicht so leicht abschätzen. Das weiß vielleicht Gott allein.

Wie muß nun Eusebius die bösen Folgen seines falschen Scheineides wieder gut machen? Er braucht nicht seinen geleisteten Eid vor dem Richter zurückzunehmen, wenigstens wenn ihm dadurch ein wirklich großer Schaden entstünde. Hier gilt der auch im neuen kirchlichen Kodez geltende Satz: *Nemo tenetur se in foro externo diffamare.* Freilich muß Eusebius nach besten Kräften verhüten, daß die Xanthippe, gestützt auf die erlangte bürgerliche Todeserklärung, zu einer neuen Ehe schreite. Vielleicht könnte er dies am besten erreichen, wenn er dem Pfarrer, in dessen Taufmatrikel die Taufe der Xanthippe eingetragen ist, unter dem Siegel der strengsten Verschwiegenheit den ganzen Sachverhalt der erlangten Todeserklärung mitteilte, der dann in der Taufmatrikel neben dem Namen der Xanthippe einträgt: *non cerfo constat de morte mariti.* Sollten aber für Eusebius durch diese Eintragung unliebsame Indiskretionen zu befürchten sein, so könnte der Pfarrer einen Bericht an die bischöfliche Kurie einsenden zur Eintragung in das dortige Geheimbuch. Falls nun später Xanthippe einen Mann finde, der mit ihr ins Ehejoch gehen will, so muß sie gemäß der strengen Vorschrift des neuen Kirchenrechtes ein Taufzeugnis beibringen, wie das bereits oben gesagt wurde. Vor der Aussstellung dieses Taufzeugnisses wird der Pfarrer sich nun an die bischöfliche Kurie wenden; diese aber wird zunächst nachforschen, ob sie eine kirchliche Todeserklärung des ersten Gatten gemäß der oben zitierten Instruction gewähren kann. Verlaufen nun diese Nachforschungen ungünstig, so wird, um eine etwaige Bigamie zu verhüten, der Xanthippe keine kirchliche Ehe gestattet werden.

Aus diesem Fall ersieht man deutlich, wie weise die zwar etwas mühsame Führung der Tauf- und Chematrikel vom neuen Kirchenrechte angeordnet ist. Daher sollten aber auch alle, die mit der Führung dieser Matrikel betraut sind, sich gewissenhaft an die neuen Vorschriften halten.

Freiburg (Schweiz). Dr Brügger O. P., Univ.-Prof.

III. (Messe und Rosenkranz.) Bernardus, Pfarrer einer Landgemeinde, läßt im Mai- und Oktobermonat und auch an allen Samstagen während der heiligen Messe den Rosenkranz laut vorbeten. Er wird deshalb auf einer Pastoralkonferenz von seinem Konfrater Gerardus zur Rede gestellt. Gerardus erklärt, das Vorgehen Bernardus entspreche nicht den von der Kirche gutgeheizten liturgischen Bestrebungen und behauptet, das Rosenkranzgebet hindere die Gläubigen, sinngemäß der heiligen Messe beizuwöhnen. Bernardus verteidigt sich durch Hinweis